

(Schuld vorausgesetzt) ein wichtiges Kriterium bleibt, dürfen wir bei der Frage, welche Handlungen in der Wirtschaft schon bei Fahrlässigkeit strafbar sein sollen, die Anforderungen nicht übersteigern. Die Fahrlässigkeitsbestrafung kann auch nicht Ersatz für noch fehlende Sicherheitstechnik sein.

Es ist ferner nicht möglich, in allen Bereichen der Volkswirtschaft gleichgelagerte Kriterien für die Bestrafung fahrlässiger Schädigungshandlungen auszuarbeiten. Es gibt z. B. traditionelle Bereiche der Bestrafung von Fahrlässigkeitshandlungen, insbesondere unter dem Aspekt der allgemeinen Sicherheit, wie z. B. die fahrlässige Brandstiftung. Es ist weder praktikabel, alle fahrlässigen Schädigungshandlungen (auch nicht nur alle nicht geringfügigen) in der Volkswirtschaft zu bestrafen, noch möglich, alle Fahrlässigkeitshandlungen in der Volkswirtschaft von der Bestrafung auszunehmen. Einerseits müssen diese traditionellen Straftatbestände berücksichtigt werden, andererseits muß man sich darüber klar sein, daß die schwersten und empfindlichsten volkswirtschaftlichen Schäden durch Fehlplanung, Fehlinvestitionen, durch unrationelles und unökonomisches Leiten volkswirtschaftlicher Prozesse entstehen können.

Aus solchen Überlegungen heraus sind von den Ökonomen Bedenken gegen die Fahrlässigkeitsbestrafung in der Wirtschaft überhaupt geltend gemacht worden. Es wurde jedoch eingeräumt, daß durch Fahrlässigkeit riesige Schäden entstehen können, die außerstrafrechtliche Sanktionen kaum gerecht erscheinen lassen, zumal es sich ja um Fälle grober Fahrlässigkeit handeln kann und z. B. die materielle Verantwortlichkeit nach dem GBA auf ein Monatsgehalt begrenzt ist. In vielen Fällen würde die Sanktion daher in keinem Verhältnis zum Ausmaß des Schadens und der Pflichtverletzung stehen.

Der StGB-Entwurf (§§ 155 und 156) versucht dieses Problem in folgender Weise zu lösen:

Zunächst sind die Fahrlässigkeitstatbestände nur anwendbar, wenn es durch die Handlung zu wirtschaftlichen Schäden von bedeutendem Umfang gekommen ist. Außerdem soll nur in den Fällen bestraft werden, in denen der fahrlässig herbeigeführte Schaden durch eine vorsätzliche Verletzung von Pflichten bewirkt wurde oder es trotz bereits erfolgter erzieherischer Einwirkung erneut zu einer fahrlässigen Schädigungshandlung kam.

Schließlich werden die Fälle von den Bereichen her eingeschränkt; sie erstrecken sich auf die Schädigung von Produktionsmitteln und Gegenständen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen⁹.

Soweit im Bereich der Volkswirtschaft durch fahrlässige Handlungen Leben und Gesundheit der Bürger verletzt werden, gibt es besonders im Zusammenhang mit den schon genannten Schwierigkeiten der zunehmenden Verantwortung in der Wirtschaft und den damit zusammenhängenden zunehmenden physischen und nervlichen Belastungen eine Reihe von Problemen. Auch die nicht immer mit der Entwicklung Schritt haltende Sicherheitstechnik läßt zahlreiche Fragen auftreten. Das Problem ist bei der Definition der Schuld, speziell der Fahrlässigkeit, entsprechend dem gegenwärtigen Stand berücksichtigt worden, jedoch kann das Strafrecht für den Bereich der Volkswirtschaft die Anforderungen, die an den Schutz von Leben und Gesundheit der Werktätigen gestellt werden müssen, nicht reduzieren.

⁹ Zu prüfen wäre, ob noch eine etwa dem Vertrauensmißbrauch (§ 152) analoge Fahrlässigkeitsbestimmung notwendig ist, die unter vorsätzlicher Mißachtung von Pflichten — insbesondere von Aufsichts- und Kontrollpflichten — entstandene fahrlässige Wirtschaftsschädigungen unter Strafe stellt. Problematisch und noch zu beantworten ist auch die Frage, ob die Bestrafung fahrlässiger Preisverstöße nur — wie vorgesehen — im Ordnungstrafwege erfolgen soll (§ 157).

Zum gerechtfertigten Wirtschafts- oder Entwicklungsrisiko

Der Entwurf hat die Bestimmung über das *Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko* (§ 162) aufgenommen, um zu sichern, daß die Bestimmungen des Wirtschaftsstrafrechts die Initiative der Wirtschaftsfunktionäre bei riskanten Handlungen nicht beeinträchtigen. Das Problem des Risikos besteht darin, „daß ein aktiver, mutiger, entschlossener, schöpferischer Mensch in realer Einschätzung der Situation und Abwägung der Bedingungen und Möglichkeiten im gesamtgesellschaftlichen Interesse bewußt das Risiko auf sich nimmt, und zwar in Erkenntnis dessen, daß möglicherweise ein Mißerfolg oder bestimmte Schäden und Nachteile eintreten. Offensichtlich kann man dieser Problematik nicht mit einer nachträglichen und retrospektiven Position der Besserwisseri vom sicheren Standort des nachher vorliegenden Ergebnisses her gerecht werden. Das wäre ein Hohn auf das Neuerer- und Schöpferium der Werktätigen. Vielmehr muß auch durch das Recht und durch das Strafrecht eine solche mit den sozialistischen Moral- und Rechtsauffassungen in Einklang stehende Orientierung, Bewertung und Beurteilung vorgenommen werden, die das mutig-kühne — natürlich nicht leichtsinnige und leichtfertige — Vorwärtsdrängen der schöpferischen Aktivität der Werktätigen fördert. Das ist ein objektives Erfordernis des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus im Rahmen des weltweiten ökonomischen Wettbewerbs mit dem kapitalistischen System“¹⁰.

Es ist zu prüfen, ob das Anliegen der Risikobestimmung in der vorliegenden Fassung genug zum Ausdruck gebracht wird. Nach Grinberg liegt ein gerechtfertigtes Risiko im Sinne auch unserer Bestimmung nur vor, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

„1. Das Risiko muß die Bedeutung des Zieles berücksichtigen, um dessentwillen es eingegangen wird... Dabei müssen Ziele und Mittel ins richtige Verhältnis gesetzt werden. Auf keinen Fall ist die unsittliche Regel vom Zweck, der die Mittel heiligt, anzuerkennen ...

2. Weiter zeichnet sich das gerechtfertigte Risiko dadurch aus, daß sein Ziel nicht durch gewöhnliche, nichtriskante Mittel erreicht werden kann ... Das Risiko ist dann gerechtfertigt, wenn es der einzig mögliche Weg ist, wichtige Produktionsaufgaben zu verwirklichen.

3. Die Möglichkeit einer schädlichen Folge ist beim Risiko immer nur *wahrscheinlich* ..., wobei der Grad der Wahrscheinlichkeit je nach den konkreten Umständen verschieden sein kann.

4. Objekt des Risikos dürfen — als kategorische Forderung — nur materielle Faktoren, *nicht* aber *Leben* und *Gesundheit* von Menschen sein; letzteres schließt der sozialistische Humanismus absolut aus.

Fehlt nur eines dieser vier Merkmale, so liegt kein gerechtfertigtes Risiko vor.“^{11 * 12}

Es ist gefragt worden, ob nicht schon durch die Schulddefinition im StGB-Entwurf gewährleistet sei, daß Fälle des gerechtfertigten Risikos als strafrechtlich relevante Handlungen ausgeschlossen werden können, zumal § 162 ausdrücklich auf die Vorrangigkeit der Bestimmungen des Allgemeinen Teils verweist.

Wir haben uns zur Aufnahme der Risikobestimmung entschlossen, um die Aussagekraft des Strafgesetzbuchs

¹⁰ Buchholz, „M. S. Grinberg, Probleme des Produktionsrisikos im Strafrecht“ (Buchbesprechung), Staat und Hecht 1963, Heft 12, S. 2066 ff.

¹¹ Buchholz, a. a. O., S. 2070; vgl. auch M. S. Grinberg, Probleme des Produktionsrisikos Im Strafrecht, Berlin 1965 S. 71 ff.